

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung vom 14.09.2021**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**in der Gemeinde Bendfeld**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2024 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Es wird ein neuer Paragraph als § 17 a in die Satzung eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„§ 17 a  
Verwendung von Steuerzeichen

Die Steuergläubigerin händigt dem Steuerschuldner zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ein amtliches Steuerzeichen (Hundemarke) aus. Der Steuerschuldner darf steuerbare Hunde, die nicht der Steuerbefreiung unterliegen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Steuerzeichen umherlaufen lassen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Steuergläubigerin das gültige Steuerzeichen auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die dem Steuerzeichen ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Beginn 01.09.2024 in Kraft

Gemeinde Bendfeld  
Der Bürgermeister

Bendfeld, den 01.07.2024

(gezeichnet)  
Ingo F. Lage